

Merkels Rücktritt ist überfällig!

Wie die Qualitätsmedien den Ramadan schön reden

Veröffentlicht am 17.06.18 von [Vera Lengsfeld](#)

Von Gastautor Rainer Wolski

Die deutschen Medien brachten seit etwa 6 Wochen diverse Beiträge zur Einstimmung auf den Ramadan, der jetzt am 14. Juni endet.

Ärzte und Lehrer schrieben zum Fasten bei Kindern und Jugendlichen und zu Problemen für Gesundheit und den Ergebnisse von Prüfungen. Die – offenbar schon zum Islam bekehrte – Handelsblattredaktion – stellte vor, wie Muslime in muslimischen Firmen in Deutschland auf Arbeit den Ramadan begehen. Das betrifft zwar nur weniger als 3 % der deutschen Firmen, aber ist immer noch interessanter als zu beschreiben, wie viel die Religionsausübung der Muslime in deutschen Firmen kostet. Die Augsburger Allgemeine erklärte die Details beim Fasten und Bento fragte, wie schlimm Ramadan für Leistungssportler ist.

Beruhigen wir zuerst Bento: Die Fußball-Weltmeisterschaft beginnt ja deshalb auch erst am 14. Juni – und nicht zu Beginn des Ramadan. Ob allerdings die saudischen Spieler, die sicher korrekt 4 Wochen fasteten, am 14. 06. gegen die ungläubigen Russen gewinnen können, ist fraglich. Auch die Spiele Ägypten gegen Uruguay und Marokko gegen Iran am 15. 06. stehen unter Ramadan-Auswirkungen. Sie können da am Spielstil prüfen, ob die Spieler korrekt fasteten und ihre Beobachtung notfalls der Religionspolizei melden.

Die deutschen Regionalmedien vermeldeten Unruhen in Flüchtlingsunterkünften – weil da auch Christen sind – die sich nicht an das Fasten halten und den Zorn der Rechtgläubigen hervorriefen.

Den Auftakt zur überwiegend pro religiös abgefassten deutschen Medienberichterstattung zum diesjährigen Ramadan machte das Handelsblatt am 14.05.2018 mit einem spirituellen Artikel unter dem Titel „Im Ramadan arbeiten wir weniger“

Das Handelsblatt berichtet aber nicht, wie die Rechtslage in Deutschland ist. Muslimische Unternehmer mögen ja tun und lassen was sie wollen im Ramadan – die nicht-muslimischen Unternehmer haben sich aber den hiesigen Gesetzen zu unterwerfen. Und die sehen nun mal vor – wenn keine Neutralitätsregel im Unternehmen besteht – dass der Unternehmer die Minderleistung des religiösen fastenden Muslims, so wie auch sein Gebet während der Arbeitszeit zu bezahlen hat.

Ein religiöser Muslim ist davon überzeugt, dass die nicht korrekte Religionsausübung im Jenseits durch Allah hart bestraft wird und er Höllenqualen erleiden

wird. Wie widerspiegelt sich diese Frömmigkeit während des Ramadan in deutschen Firmen mit muslimischen Personal?

Bei gesetzlich gegebener Religionsfreiheit am Arbeitsplatz bestimmt der Gläubige die Intensität der Ausübung seiner religiösen Pflichten – und nicht der Unternehmer.

2011 erging dieses Urteil des Bundes-Arbeitsgerichts: BAG vom 24.02.2011 - 2 AZR 636/09: → <https://www.bag-urteil.com/24-02-2011-bag-2-azr-63609/>

Hier die Leitsätze des BAG

- „Beruft sich der Arbeitnehmer gegenüber einer Arbeitsanweisung des Arbeitgebers auf einen ihr entgegenstehenden, ernsthaften inneren Glaubenskonflikt, kann das Beharren des Arbeitgebers auf Vertragserfüllung ermessensfehlerhaft iSv. § 106 Satz 1 GewO iVm. Art. 4 Abs. 1 GG sein.
- In diesem Fall stellt zwar die Weigerung des Arbeitnehmers, der Weisung nachzukommen, keine vorwerfbare Pflichtverletzung dar, kann aber geeignet sein, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen in der Person des Arbeitnehmers zu rechtfertigen, wenn

[Mehr von diesem Beitrag lesen](#)